

SATZUNG

der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Landesverband Hessen

Bezirk Main-Kinzig e.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch Ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs.

Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Die in der Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Bezirk Main-Kinzig e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachstehend Bezirk genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragenen DLRG Landesverband Hessen (nachstehend Landesverband genannt), der wiederum eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachstehend DLRG genannt) ist.

Der Bezirk führt den Namen:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hessen
Bezirk Main-Kinzig e.V.

(2) Der Bezirk Main-Kinzig ist in das Vereinsregister eingetragen.
Sitz des Bezirkes ist Gelnhausen

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck

- (1) Vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die:
- a) Aus- und Fortbildung im Tauchen, in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Institutionen.
- (5) Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Bezirk ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Bezirk arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der DLRG erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt ausschließlich durch die örtlichen Gliederungen.

(3) Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in ihrer örtlichen Gliederung aus und werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten ihrer Gliederung vertreten.

Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.

Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die für das Vorjahr Beitragsanteile abgeführt wurden.

(4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

(5) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG – Jugend regelt die Jugendordnung.

(6) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.

Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei der örtlichen Gliederung schriftlich eingegangen ist, soweit die Ortsgruppen keine andere Regelung haben.

Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand eines Jahresbeitrages erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt §12 Abs. 2 der Satzung. Den Ausschluss einer Gliederung regelt §5 Abs. 12 der Satzung.

(7) Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung für ihre örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.

(8) Ehrenmitglieder örtlicher Gliederungen können von der Beitragspflicht befreit werden. Die Verpflichtung zur Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen wird dadurch nicht berührt.

(9) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es entsprechende Unterlagen unverzüglich an die zuständige Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG und der Bezirk im Übrigen nicht verpflichtet werden.

§ 5

Gliederungen

(1) Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt. Der Landesverband gliedert sich in Bezirke / Kreisverbände (nachfolgend Bezirke genannt) mit der Möglichkeit eigener Rechtsfähigkeit. Der Bezirk gliedert sich in Ortsgruppen mit eigener Rechtsfähigkeit. Die Ortsgruppen können Stützpunkte einrichten.

Alle Satzungen der Ortsgruppen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Der Präsidialrat erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung, geht die Satzung des Bundesverbandes vor.

(2) Die Grenzen der Ortsgruppen sollen den politischen Grenzen bzw. Verwaltungsgrenzen entsprechen.

(3) Die Gründung einer Ortsgruppe und die Änderung von Gliederungsgrenzen bedürfen der Zustimmung des Bezirksrates. Gleiches gilt für die Spaltung oder Fusion.

(4) Die Satzungen der Ortsgruppen einschließlich Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

(5) Die Ortsgruppen sind an ihre Satzung sowie an die der übergeordneten Gliederungen gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf diesen Satzungen beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

(6) Der Bezirksvorstand ist berechtigt, Ortsgruppen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Er ist weiterhin berechtigt, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen. Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und / oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und / oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

(7) Die Ortsgruppen haben dem Bezirk Niederschriften über Mitgliederversammlungen vorzulegen. Der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen in der vorgeschriebenen Form zu übermitteln.

Die Ortsgruppen haben Beitragsanteile an den Bezirk, den Landesverband und den Bundesverband zu leisten, deren Höhe von den zuständigen Gremien festgesetzt wird.

(8) Ortsgruppen, die ihren Verpflichtungen aus Abs. 7 Satz 2 nicht termingerecht nachgekommen sind, haben in der der Fälligkeit folgenden Bezirkstagung / Bezirksratsitzung kein Stimmrecht.

(9) Die Ortsgruppen werden von eigenen Vorständen geleitet. Sie sollen entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Bezirksvorstandes gebildet werden.

(10) Für die Geschäftsführung und den Ablauf der Mitgliederversammlungen, Sitzungen und Tagungen gelten die Satzungen der Ortsgruppen und die Geschäftsordnung des Bezirkes bzw. der Ortsgruppen.

(11) Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung der Satzungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

(12) Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Anträge an den Präsidialrat müssen schriftlich spätestens vier Wochen vorher eingereicht werden. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.

(13) Bei Entscheidungen nach Abs. 11 und 12 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsordnung.

§ 6

Verhältnis zum Landesverband

(1) Der Bezirk ist an die Satzung des Landesverbandes gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Er ist ferner verpflichtet, die auf der Satzung des Landesverbandes beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

Die Satzung des Bezirkes und die seiner Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszweckes und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

(2) Die Satzung des Bezirkes einschließlich der Satzungsänderungen bedarf vor Beschlussfassung und erneut vor Eintragung der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.

(3) Der Bezirk hat dem Landesverband Niederschriften über Bezirkstagungen und Bezirksratssitzungen vorzulegen. Der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen in der vorgeschriebenen Form zu übermitteln.

(4) Der Bezirk hat Beitragsanteile an den Landesverband und den Bundesverband zu leisten, deren Höhe von den zuständigen Gremien festgesetzt wird.

(5) Wenn der Bezirk seinen Verpflichtungen aus Abs. 3 und 4 gegenüber dem Landesverband nicht termingerecht und vollständig nachgekommen ist, hat er in der der Fälligkeit folgenden Landestagung / Landesratstagung kein Stimmrecht.

(6) Der Bezirk wird von einem eigenen Vorstand geleitet. Er soll entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Landesverbandsvorstandes gebildet werden. Für die Geschäftsführung und den Ablauf von Tagungen und Sitzungen gelten diese Satzung und die Geschäftsordnung des Bezirkes.

(7) Der Landesverband ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und / oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und / oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

§ 7 **DLRG Jugend**

- (1) Die DLRG-Jugend im Bezirk ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundenen Aufgaben stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige und selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Kenntnisnahme der Bezirkstagung oder des Bezirksrates bedarf. Sollte die Bezirksjugend keine (auch zeitweise) eigene bzw. gültige Jugendordnung haben, gilt die Jugendordnung der übergeordneten Gliederung sinngemäß. Die Bezirksjugendordnung einschließlich deren Änderungen bedarf vor Beschlussfassung der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
- (4) Die Gliederung der DLRG-Jugend im Bezirk hat den § 5 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Der Bezirksvorstand wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten
- (6) Die Bezirksjugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

III. Organe

§ 8 **Bezirkstagung**

- (1) Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder im Bezirk.
- (2) Die Bezirkstagung wird gebildet aus den Leitern / Vorsitzenden der Ortsgruppen oder deren bevollmächtigten Vertretern, den gem. § 4 Abs. 3 gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes.
Die Anzahl der Delegierten wird nach der Mitgliederzahl, für die für das Vorjahr Beitragsanteile abgeführt worden sind, errechnet. Auf je angefangene 50 Mitglieder entfällt ein Delegierter.
- (3) Die Bezirkstagung tritt mindestens alle 3 Jahre bis spätestens zum 31. März zusammen. Eine außerordentliche Bezirkstagung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der nach § 9 Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates dies verlangen, oder der Vorstand des Bezirkes dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

(4) Zu einer ordentlichen Bezirkstagung muss mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens zwei Wochen vorher, in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Anträge zur ordentlichen Bezirkstagung müssen in Textform bis zu dem in der Einladung genannten Termin eingereicht werden und sind den Mitgliedern der Bezirkstagung mit den Tagungsunterlagen umgehend zuzusenden.

Anträge zu einer außerordentlichen Bezirkstagung müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand des Bezirkes vorliegen.

(6) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

(7) Antragsberechtigt sind:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
- b) der Bezirksjugendtag, der Bezirksjugendrat und der Bezirksjugendvorstand,
- c) die Mitgliederversammlungen der Ortsgruppen,
- d) die Vorstände der Ortsgruppen,
- e) die Beauftragten des Bezirkes.

(8) Die Bezirkstagung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Beschlüsse der Bezirkstagung werden – soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

(10) Die Bezirkstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes gem. § 10 Abs. 2a bis e und g, und ggf. die Wahl der Stellvertreter zu § 10 Abs. 2c bis e,
- b) die Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
- c) die Wahl der Delegierten zur Landestagung,
- d) die Entlastung des Bezirksvorstandes,
- e) die Höhe des Beitragsanteils des Bezirkes, den die Ortsgruppen zu entrichten haben,
- f) Anträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses.

(11) Der Bezirksleiter beruft die Bezirkstagung ein. Über die Bezirkstagung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Bezirksleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Bezirkstagung binnen vier Wochen nach Ende der Tagung zugänglich zu machen.

Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern in Textform innerhalb von vier Wochen nach Absendung beim Bezirksvorsitzenden geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tag, an dem das Protokoll zugänglich gemacht wurde. Der Bezirksvorstand entscheidet über die Einsprüche innerhalb einer Frist von 8 Wochen und teilt das Ergebnis den Mitgliedern der Bezirkstagung mit.

(12) Die Bezirkstagung kann die Wahl von Delegierten zur Landestagung dem Bezirksrat übertragen. Wenn kein Mitglied der Bezirkstagung bzw. des Bezirksrates widerspricht, kann die Wahl der Delegierten zur Landestagung en bloc durchgeführt werden.

§ 9

Bezirksrat

(1) Der Bezirksrat ist ein Organ des Bezirkes. Er berät und beschließt über die Angelegenheiten, welche nicht der Bezirkstagung vorbehalten sind, insbesondere über

§ 8 Abs. 12.

In den Jahren, in denen keine Bezirkstagung stattfindet, nimmt der Bezirksrat die Berichte der Organe entgegen, stellt den Jahresabschluss fest, stellt den Haushaltsplan vor, entscheidet über Anträge, entlastet den Bezirksvorstand und führt erforderliche Ergänzungswahlen nach § 8 Abs. 10 durch.

(2) Der Bezirksrat wird gebildet aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes und den Leitern / Vorsitzenden der Ortsgruppen oder deren bevollmächtigten Vertretern. Soweit ein Leiter / Vorsitzender einer Ortsgruppe dem Bezirksvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Leiter / Vorsitzender einer Ortsgruppe und satzungsgemäßer Vertreter Mitglied des Bezirksvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der Ortsgruppe.

(3) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie die Ortsgruppenleiter oder deren Vertreter haben je eine Stimme im Bezirksrat.

(4) Im Zeitraum zwischen den Bezirkstagungen tritt der Bezirksrat mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der nach § 9 Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Bezirksvorstandes ist der Bezirksrat einzuberufen.

(5) Der § 8 Abs. 4 bis 9 und Abs. 11 finden entsprechend Anwendung.

§ 10

Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksrates.

Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

(2) Den Bezirksvorstand bilden:

- a) der Bezirksleiter,
- b) mind. 1 max. 2 stellvertretende Bezirksleiter,
- c) der Schatzmeister,
- d) der Technische Leiter Ausbildung,
- e) der Technische Leiter Einsatz,
- f) der Vorsitzende der Bezirksjugend,
- g) bis zu 4 Beisitzer.

Für die Positionen 2c bis e können Stellvertreter gewählt werden.

Jedes Mitglied kann im Bezirksvorstand nur eine Funktion ausüben.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksleiter und die stellvertretenden Bezirksleiter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Bezirksleiter führt den Vorsitz im Bezirksvorstand.

(4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes (mit Ausnahme des Bezirksjugendvorsitzenden), die Revisoren und die Delegierten zur Landestagung werden in der Bezirkstagung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Bezirkstagung gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

(5) Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Bezirkstagung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig

(6) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei einem Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.

(7) Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Bezirksvorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Bezirksleiter aus, ist unverzüglich eine Nachwahl des Bezirksleiters durch eine außerordentliche Bezirkstagung durchzuführen. Die Amtszeit endet mit der regulären Wahlperiode des Bezirksvorstandes.

(8) Soll einem einzelnen oder mehreren gewählten Mitgliedern des Bezirksvorstandes gem. §10 a-e und g das Misstrauen ausgesprochen werden, so ist hierfür eine außerordentliche Bezirkstagung notwendig. Das Misstrauen wird dadurch ausgesprochen, dass die Tagung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger wählt.

Ein Antrag auf Misstrauensvotum erfordert mindestens ein Drittel der Stimmen der nach §9 Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates. Mit dem Antrag ist fristgerecht schriftlich der Name der/des Kandidierenden zu nennen.

(9) Der Bezirksvorstand tagt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Bezirksvorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher in Textform – unter Bekanntgabe der Tagesordnung – einzuladen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Für die Beschlussfassung des Bezirksvorstandes sowie für das Protokoll findet § 8 Abs. 8, 9 und 11 entsprechend Anwendung.

§ 11

Kommissionen und Beauftragte

(1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Bezirksvorstand, der Bezirksrat oder die Bezirkstagung eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst.

(2) Die Kommissionen haben ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat zur Auswertung und evtl. Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Für besondere Fachgebiete können vom Bezirksvorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§ 12

Schiedsgericht

(1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden und zwar in folgenden Fällen:

- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen.
- b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
- c) Verstöße gegen die in §2 Abs.5 genannten Grundsätze.

Sie haben ferner die Aufgabe, an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Ortsgruppen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und / oder Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben; dazu gehören auch die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und Gremien.

Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

Die Ahndung von Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen im rettungssportlichen Regelwerk der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS) gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Schiedsgerichts.

Im Falle der Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(2) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge oder Verwarnung
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe
- befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
- befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
- Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen
- zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Live Saving Federation (ILS)

Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Präsidiums ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion

- Seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
- Sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
- Das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Gleiches gilt für das Schiedsgericht des Landesverbandes Hessen auf Antrag des jeweiligen Bezirksvorstandes.

(3) Auf Bezirks- und örtlicher Ebene sollen im Landesverband Hessen keine Schiedsgerichte gebildet werden.

(4) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

(5) Das gewählte Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf während seiner Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht er gewählt ist, kein anderes Wahlamt ausüben.

Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer können ein oder mehrere Vertreter gewählt werden, wobei die Vertreter des Vorsitzenden die Befähigung zum Richteramt haben müssen und während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht er gewählt ist, kein anderes Wahlamt ausüben dürfen. Ein weiterer Beisitzer und sein Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein jugendliches Mitglied am Verfahren beteiligt ist. Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst. Bei Streitigkeiten zwischen den DLRG Gliederungsebenen können jeweils bis zu Beginn der mündlichen Verhandlungen beiden Seiten verlangen, dass die Schiedsgerichte um je einen von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter erweitert werden.

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren, eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

(6) Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und / oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 13

Prüfungen

(1) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen.

Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverbandsvorstand.

§ 14

Gestaltungsordnung DLRG -Markenschutz und -Material

(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben notwendiges DLRG-Material wird von der DLRG vertrieben.

(4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 15

Ehrungen

(1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG und die Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Landesverbandes Hessen geregelt.

§ 16

Ausführungsbestimmungen

(1) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Bezirksrat eine Geschäftsordnung.

(2) Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

(3) Es gilt das Regelwerk zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen der DLRG.

V. Schlussbestimmungen

§ 17

Satzungsänderungen

- (1) Die Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Bezirksvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder der Bezirkstagung sind unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 18

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Bezirkes kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Abs. 8.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirkes oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese geänderte Satzung ist am 21.05.2022 auf der Bezirkstagung in Maintal beschlossen worden. Sie wurde durch den Landesverband genehmigt.
- (2) Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau in Kraft. Gleichzeitig verliert die alte, unter Nr. _____ am _____ beim Amtsgericht Hanau eingetragene Satzung vom 19.03.2016 ihre Gültigkeit.

Christian Kowaczek
Bezirksleiter
Bezirk Main-Kinzig e.V.

Sabine Buschmann
stellvertretende Bezirksleiterin
Bezirk Main-Kinzig e.V.